



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

04

13.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 04 | Stadt Wallenfels
Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Vordere Mittlere Schnaid“ | 05 | Markt Marktrodach
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplans Gries II zur Errichtung eines Getränkemarktes und die Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes |
|----|--|----|---|

Stadt Wallenfels

04

Bekanntmachung der Stadt Wallenfels über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Vordere Mittlere Schnaid“

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in der Sitzung am 19.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Vordere Mittlere Schnaid“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Satzungsentwurf grundsätzlich zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum von Mittwoch, den 02.11.2022 bis einschließlich Freitag, den 02.12.2022, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung. Parallel erfolgte die öffentliche Auslegung.

Der Stadtrat hat von dem Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung und den eingebrachten Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung vom 17.01.2023 Kenntnis genommen. Im Zuge dessen wurden Anregungen und Einwände vorgebracht, die in die Planunterlagen eingearbeitet werden mussten. Um in diesem Sinne die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu lenken und zu leiten, beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.01.2023 die Abänderung des Geltungsbereiches.

Der abgeänderte Geltungsbereich umfasst demnach folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Schnaid:

92, 92/2, 93 Teilfläche (Straße), 93/3 (Zufahrt), 94, 94/1, 94/2, 94/3, 95, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 97/2, 97/3, 97/4, 98/2, 100, 105/2, 106 Teilfläche (Straße), 106/2 (Straße), 110 Teilfläche, 119 Teilfläche, 115/1, 118 Teilfläche (Straße), 120, 120/2 Teilfläche, 120/4, 120/8, 120/9, 213 Teilfläche (Straße), 213/2, 213/5 Teilfläche (Straße), 213/6 (Straße).

Der abgeänderte Plan liegt im Zeitraum

vom 21. Februar 2023 bis 24. März 2023

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung vormittags (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und nachmittags (Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Rathaus der Stadt Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es ist weiterhin möglich, die Planunterlagen unter www.wallenfels.de einzusehen.

Während dieser Frist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Entwurf der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 28. November 2022 (Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet).

Stellungnahme von Kreisheimatpfleger Dr. Robert Wachter, Kronach, vom 30. November 2022 (Hinweise zum Landschaftsbild).

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 1. Dezember 2022 (Hinweise zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und vorsorgendem Bodenschutz, Wasserversorgung und Wasserschutzgebieten, Abwasserentsorgung und Gewässerschutz und oberirdischen Gewässern).

Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 5. Dezember 2022 (Hinweise zum Landschaftsbild, zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie zum Umfang der Satzung).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wallenfels, 09.02.2023
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Markt Marktrodach 05

Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplans Gries II zur Errichtung eines Getränkemarktes und die Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB)

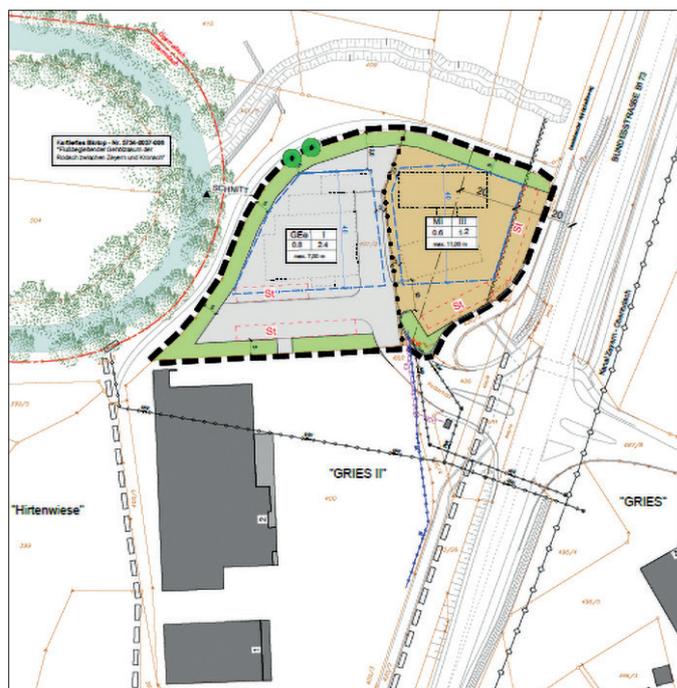
Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 23.11.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Gries II zur Errichtung eines Getränkemarktes sowie die Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet und die damit verbundene notwendige 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Weiterhin beschloss der Marktgemeinderat die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften umfasst das Grundstück Fl.Nr. 401/2 der Gemarkung Oberrodach. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 6664 qm. Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplanausschnitt ersichtlich.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Getränkemarktes und ein Mischgebiet geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates vom 23.11.2022 wird hiermit ebenfalls gemäß § 2 Abs 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Lageplanausschnitt:



Die Pläne (Vorentwürfe Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan mit den jeweiligen Begründungen) in der Fassung vom 23.11.2022 liegen in der Zeit vom

20.02.2023 bis 20.03.2023

im Rathaus des Marktes Marktrodach (Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach) im Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Ankünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Marktrodach, den 06.02.2023

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat